

Satzung des Vereins „Kindertagesstätte Villa Kunterbunt e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kindertagesstätte Villa Kunterbunt e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lage/Lippe.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lemgo eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern im Vorschulalter.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Vorschulkinder verwirklicht. Besondere Bedeutung erlangt dabei die gesunde Ernährung der Kinder nach den Richtlinien der vegetarischen Vollwerternährung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck gemäß § 2 dieser Satzung unterstützt.
- (2) Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder des Vereins besuchen, müssen Mitglied des Vereins sein. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) Mitglieder, die einen Mitgliedsbeitrag entrichten und passive (fördernde, nicht stimmberechtigte) Mitglieder ohne Mitgliedsbeitrag. Im Einzelfall können durch Beschluss der Mitgliederversammlung passive Mitglieder Stimmrecht erhalten.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag unter Berücksichtigung des Vereinswohls sowie unter Beachtung der Aufnahmeleitlinien, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

- (4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags sollen dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitgeteilt werden. Die einen Aufnahmeantrag ablehnende Entscheidung des Vorstands ist nicht beschwerdefähig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Es erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
Eine Ausnahme hiervon bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.
- (7) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag **für 3 Monate** im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen einen Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt dazu Richtlinien, die Anlass, Umfang, Verteilung, Häufigkeit u. a. von Umlagen näher bestimmen.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen muss so bemessen sein, dass damit der Betrieb der Tageseinrichtung des Vereins unter Berücksichtigung der Richtlinien und der Betriebskostenverordnung zur Gewährung von Zuschüssen in der jeweils geltenden Fassung ausreichend finanziert wird.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem/einer Kassensführer/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der alte Vorstand bleibt in jedem Falle bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich (postalisch, E-Mail, Fax) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Beschlussverfahren und seinem Gegenstand zustimmen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Die Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands sind zu protokollieren und von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des § 7 Abs. 1 geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit Ausnahme der in § 9 und § 10 genannten Fälle mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Form der Beschlussfassung bestimmt der Versammlungsleiter; die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann das Vereinsmitglied eine andere Person schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zur Beratung und Entscheidung folgender Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eventueller Umlagen
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - e) Beratung und Verabschiedung sowie Änderung einer Kindergartenordnung

- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- (9) Zur Prüfung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung aus ihrem Kreise zwei Revisoren, die weder dem Vorstand angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen. Das Ergebnis ihrer gewissenhaften Prüfung teilen die Revisoren der ordentlichen Mitgliederversammlung rechtzeitig mit.
- (10) Die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist anschließend vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Ein satzungsändernder Beschluss kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung abgegeben gültigen Stimmen gefasst werden; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung und Wiedergabe des Wortlauts der geplanten Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die beabsichtigte Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein Westfalen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten / Funktionsträgern des öffentlichen Lebens zusammen, darunter zwei Vertretern der politischen Gremien der Stadt Lage.
- (2) Der Beirat nimmt beratende Funktionen in wichtigen, die Entwicklung der Tageseinrichtung betreffende Fragen wahr, insbesondere über die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

- (3) Mit Ausnahme der Vertreter der politischen Gremien beruft der Vorstand den Beirat.
- (4) Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

In Kraft gesetzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.03.2009.